

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 *Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung*

² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Der Prozentsatz wird vom Regierungsrat im Rahmen der im Staatsvoranschlag eingesetzten Mittel jährlich in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

II.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 851.1

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.